



# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

## Beschlussvorlage

Nr: 2010/025

Fachbereich: Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste  
Bearbeiter: Michael Heil  
Aktenzeichen:

### **Interkommunale Zusammenarbeit Personalverwaltung; Öffentlich rechtliche Vereinbarung und Personalgestellungsvertrag**

#### **Verfahrensgang**

Magistrat

#### **Termin**

15.03.2010

### **Beschlussantrag**

#### **I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel durch die Stadt Eltville am Rhein wird in der anliegenden Fassung (Anlage 1) zugestimmt.

#### **II. Personalgestellungsvertrag**

Dem Abschluss des Gestellungsvertrages zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht für Mitarbeiter/-innen der Stadt Oestrich-Winkel auf die Stadt Eltville am Rhein wird in der anliegenden Fassung (Anlage 2) zugestimmt.

### **Begründung**

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Eltville am Rhein und Oestrich Winkel haben sich am 08. Februar 2010 bzw. am 22. Februar 2010 mit gleichlautenden Beschlüssen dafür ausgesprochen, mit einer engen interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Personalverwaltung die gemeindeübergreifende Kooperation auszubauen.

Eine gemeinsame Personalverwaltung für beide Städte wird künftig ihren Sitz im Rathaus der Stadt Eltville am Rhein haben und steht ausdrücklich der Erweiterung dieses Zusammenschlusses um weitere Städte und Gemeinden in den kommenden Jahren aufgeschlossen gegenüber.

In diesem Zusammenhang wurden die Magistrate der Städte beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie die Vereinbarungen zur Überlassung des Personals an die künftigen gemeinsamen Standorte zu erarbeiten.

Nach intensiven gemeindeübergreifenden Abstimmungen innerhalb der Verwaltungen und unter Einbeziehung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, der die erarbeiteten Vereinbarungen rechtlich geprüft hat, werden nunmehr die zur Umsetzung erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der abzuschließenden Vereinbarungen vorgelegt.

#### **Zu I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit festgelegt. Die rechtliche Grundlage bietet § 24 Abs. 1, zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), wonach Kommunen vereinbaren können, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Dabei bleiben die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben unberührt.

Abzuschließen ist:

- eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel zur Realisierung einer gemeinsamen Personalverwaltung mit Sitz in Eltville am Rhein.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind insbesondere die Beteiligten, die wahrzunehmenden Aufgaben, Mitwirkungsrechte und Verfahrensfragen zu regeln.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei künftig auf die Angleichung von Dienstanweisungen (§ 3 Abs. 1 der Vereinbarungen) zu richten sein. Bislang hat im Rahmen ihrer Organisationshoheit jede Kommune den internen Geschäftsgang mittels Dienstanweisungen geregelt. Mit einer zunehmenden Vereinheitlichung verwaltungsinterner Abläufe aller beteiligten Städte, die selbstverständlich einvernehmlich abgestimmt werden soll, werden sich bei anhaltender Zusammenarbeit weitere Vereinfachungen und Effizienzgewinne erzielen lassen.

Die Vereinbarung soll für eine Dauer von 5 Jahren mit einer jeweiligen Option der Verlängerung um weitere 5 Jahre abgeschlossen werden. Diese Regelung verschafft allen Beteiligten die nötige Planungssicherheit.

Beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird für den Zusammenschluss der Personalverwaltungen entsprechend der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren“ ein Förderantrag gestellt.

Die Kooperation kann mit einem Betrag von 50.000 € gefördert werden. Der Förderbetrag kann je weiterer, sich anschließender Kommune um 25.000 € erhöht werden (maximal jedoch auf 100.000 €).

Mit einer solchen Förderung können die in Eltville erforderliche Anschaffung von Büromöbeln und PC's, die Angleichung der Zeiterfassung sowie notwendige Beratungs- und Serviceleistungen der ekom21 finanziert werden.

## **Zu II. Personalgestellungsvertrag**

Die künftige gemeinsame Personalverwaltung in Eltville am Rhein bedarf einer ausreichenden personellen Besetzung. In der Grundsatzentscheidung der Stadtparlamente war bereits der personelle Umfang festgelegt worden, auch mit der Zielsetzung, in Eltville bis zum Jahr 2011 eine Stelle in diesem Bereich durch Umorganisation zu reduzieren, bzw. alternativ eine erforderliche Nachbesetzung bei Ausweitung des Zusammenschlusses zu prüfen.

Diese Beschlusslage wird nunmehr mit dem beigegeführten Personalgestellungsvertrag zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen der Stadt Oestrich-Winkel, die ihren Dienst künftig in der gemeinsamen Personalverwaltung bei der Stadt Eltville am Rhein versehen werden, umgesetzt.

Einleitend sei gesagt, dass alle Mitarbeiter/-innen umfassend über die Zusammenlegung informiert sind und in den Umgestaltungsprozess eingebunden wurden. Alle sind bereit, diese Veränderungen mitzutragen und aktiv zu gestalten.

Abzuschließen ist:

- ein Personalgestellungsvertrag zwischen der Stadt Oestrich-Winkel und der Stadt Eltville am Rhein zur Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter/-innen im Bereich des Personalamtes.

Anstellungsbehörde bleibt jeweils die abgebende Kommune. Daher sind Befugnisse im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Städten festzulegen.

Besonders wichtig war hier allen beteiligten Städten die besondere Einsatzbereitschaft der Mitarbeiterinnen, die künftig an einem anderen Einsatzort ihren Dienst aufnehmen werden zu würdigen und insoweit auch vorteilhafte Regelungen aufzunehmen.

Dazu zählen unter anderem:

- ein Wahlrecht bei der Teilnahme an Betriebsausflügen,
- die Zahlung eines Fahrkostenzuschusses für die Mitarbeiter/-innen, die künftig einen weiteren Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte haben, die Betrauung aller Mitarbeiter/-innen (unabhängig von ihrer Anstellungsbehörde) mit Aufgaben gleicher Qualität,
- ein Besuchsrecht von Vertretern des Magistrats, der für den Bereich Personal zuständigen Amtsleitung und des Personalrates der Anstellungsbehörde.

Die jeweiligen Anstellungsbehörden führen auch weiterhin das Personal im Stellenplan und tragen zunächst die anfallenden Personalkosten. Gleiches gilt für die Gemein- und Sachkosten, die sich hier im Wesentlichen

auf die Softwarekosten, Updates sowie Fachliteratur beschränken und eindeutig zuzuordnen sind. Lediglich für Büromaterial ist eine kleine jährliche Kostenverrechnung auf Nachweis von der Stadt Oestrich-Winkel an die Stadt Eltville am Rhein zu erstatten.

Da alle Rheingauer Kommunen bereits von einer einheitlichen vertraglichen Kostenregelung bei der ekom21 profitieren, sind durch die Zusammenlegung in diesem Bereich keine Vorteile mehr zu erzielen. Allerdings wird sich ab Ende Dezember 2011 (Auslaufen der vertraglichen Bindung an das Zeiterfassungssystem Bosch bei der Stadt Eltville) ein kleiner Kostenvorteil erwirken lassen.

Damit wird zunächst für die Kooperation der Personalämter – wie bereits im Bereich der gemeinsamen Kämmerei praktiziert – auf eine Fallzahlen bezogene Verrechnung der Gesamtkosten verzichtet. Eine Verrechnung erfolgt erst im Rahmen von künftigen personellen Veränderungen, mit dem Ziel einer Personalkostenreduzierung.

Wichtig für die Personal abgebende Kommune, die Stadt Oestrich-Winkel, ist die unter § 3 Abs. 2 aufgenommene Regelung, dass bei Krankheit, Urlaub, Elternzeit etc. kein Ersatz zu stellen ist. Die Regelung des ordnungsgemäßen Geschäftsganges in diesen Fällen obliegt vielmehr der Stadt Eltville am Rhein, die künftig für die Aufgabenwahrnehmung zuständig ist.

Nach § 77 Abs. 1, Ziff. 1 d) und Ziff. 2 d) Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) unterliegen Abordnungen von Beamten und Arbeitnehmern zu einer anderen Dienststelle für die Dauer von mehr als sechs Monaten der Mitbestimmung des Personalrates. Auch mit den Personalräten wurden daher im Vorfeld (§ 69 Abs. 1 HPVG) eingehend die Personalgestellungen erörtert.

## Anlagen

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Personalgestellungsvertrag

29.03.2012

Gesehen:

Gesehen:

*Bereichsleiter*

*FB Finanzen*

*Dezernatsleiter*